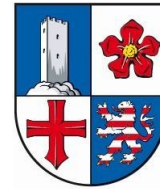


Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 18-0019
erstellt am: 15.04.2016

Abteilung: Fachbereich Kreisgremien
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien
Aktenzeichen: L-1/5-1020.013.01

Bildung der Kreistagsausschüsse

- Beschlussfassung über

- 1. die Bildung von Ausschüssen und deren zahlenmäßige Stärke**
- 2. das Besetzungsverfahren (Anwendung des Benennungsverfahrens gemäß § 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 33 HKO oder Wahl der Ausschussmitglieder)**

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	09.05.2016	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bildet für seine 18. Wahlzeit folgende (Fach-) Ausschüsse:

Die Ausschüsse haben (jeweils) Mitglieder.

Beim Finanzausschuss wird ein Unterausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses gebildet, der sich aus Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder dieses Unterausschusses wählt der Finanzausschuss aus seiner Mitte.

2. alternativ a oder b:

- a) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages werden gemäß § 55 HGO in Verbindung mit § 32 HKO schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder aufgrund einheitlicher Wahlvorschläge durch einfachen Beschluss des Kreistages gewählt.
- b) Die Ausschüsse des Kreistages setzen sich gemäß § 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 33 HKO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Kreistag entsprechend dem in § 22 Absatz 3 und 4 KWG geschilderten Berechnungsverfahren (Hare-Niemeyer) zusammen. Die Ausschussmitglieder werden von den Fraktionen schriftlich der oder dem Kreistagsvorsitzenden über den Fachbereich Kreisgremien und nach Konstituierung der Ausschüsse auch deren Vorsitzenden benannt.

Erläuterung:

Gemäß § 33 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) kann der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse aus seiner Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen. Ein Finanzausschuss ist zu bilden.

Der Kreistag bildete für die 17. Wahlzeit aufgrund des Beschlusses vom 16. Mai 2011 folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
2. Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur
3. Ausschuss für Schule und Soziales

Den Ausschüssen gehörten jeweils 11 Abgeordnete an.

Der Unterausschuss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung setzte sich aus 8 Abgeordneten zusammen. Die Mitglieder dieses Unterausschusses wählte der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss aus seiner Mitte.

Für die Besetzung der Ausschüsse gibt es folgende Verfahrensmöglichkeiten:

a) Wahl der Ausschussmitglieder

Die Wahl hat, da es sich um die Besetzung mehrerer gleichartiger und unbesoldeter Stellen handelt, gemäß § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 32 (HKO) grundsätzlich schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages zu erfolgen.

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes von 2003 und 2009 sind hierbei gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen nicht zulässig, da Ausschüsse die Stärkeverhältnisse der Fraktionen in der Vertretungskörperschaft widerspiegeln müssen.

Die förmliche Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl kann nach § 55 Absatz 2 HGO durch einfachen Beschluss des Kreistages ersetzt werden, wenn sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen und ein einstimmiger Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages gefasst wird (Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich).

b) Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen

Als **Alternative** zu den vorstehend geschilderten Wahlen bzw. Beschlussfassungen bietet § 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 33 HKO die Möglichkeit, auf eine förmliche Wahl zu verzichten und stattdessen zu beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Kreistag entsprechend dem in § 22 Absatz 3 und 4 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) geschilderten Berechnungsverfahren (Hare-Niemeyer) zusammensetzen.

In diesem Falle werden die Ausschussmitglieder der oder dem Vorsitzenden des Kreistages, nach der Konstituierung der Ausschüsse auch deren Vorsitzenden gegenüber, von den Fraktionen schriftlich benannt. Die oder der Vorsitzende des Kreistages gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

Der Kreistag hat sich in der letzten Wahlzeit wieder wie meistens in den zurückliegenden Wahlzeiten für das Benennungsverfahren entschieden, da es die Bildung der Ausschüsse sowie das Nachrücken von Mitgliedern vereinfacht und insbesondere auch im Laufe der Wahlzeit nachrückenden Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit eröffnet, auf direktem Wege noch in Ausschüssen eingesetzt zu werden.

Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser auch wieder abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kreistages und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären.

Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsabgeordnete vertreten lassen.

Fraktionen, auf die bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diese Ausschüsse einen Kreistagsabgeordneten mit beratender Stimme zu entsenden.

Der Kreistag wird gebeten, über die Bildung von Ausschüssen, ihre zahlenmäßige Stärke sowie über das Besetzungsverfahren zu entscheiden.